



Merkblatt: Versetzungen und Abordnungen aus dienstlichen Gründen



zusammengestellt von Walter Beyer, Stv. Landesvorsitzender VBE-BW

Versetzung aus dienstlichen Gründen:

Bei dienstlichen Versetzungen besteht meist die Notwendigkeit, eine gerechte Versorgung mit Lehrerstunden an den Schulen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches sicher zu stellen. Die Anlässe dazu sind unterschiedlich. Sie können Folge personeller oder demographischer Veränderungen an den einzelnen Schulen oder bildungspolitischer Entscheidungen sein. Dazu gehören Klassenbildungen, Stundenzuweisungen für vorgegebene Arbeitsfelder in der Schulentwicklungsplanung oder Veränderungen von Schulkonzepten. Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen werden die Auswahl der Lehrkräfte und deren Anhörung in der Regel vom SSA an die Schulleitungen delegiert. Diese wählen nach pflichtgemäßem Ermessen Lehrkräfte aus, hören sie an, weisen auf ihr Recht zur schriftlichen Äußerung zur Maßnahme hin und schlagen sie dem SSA zur Versetzung/ Abordnung vor. Schwangere, Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sowie Lehrkräfte in einer Rekonvaleszenz- Maßnahme können nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in diese Auswahl einbezogen werden. Lehrkräfte in der Probezeit sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Abordnungen aus dienstlichen Gründen:

Neben Versetzungen gibt es auch die Abordnung. Dabei bleibt die betroffene Lehrkraft an ihrer Stammschule, geht aber für einen bestimmten Zeitraum an die neue Schule. In besonderen Fällen können Abordnungen auch verlängert werden. Bei Versorgungsengpässen und in Notfällen kommt es vor, dass Kolleginnen und Kollegen nur mit Teilen ihres Deputats an eine andere Schule abgeordnet werden. Diese Teilabordnungen erfolgen auch für kürzere Zeiträume, fachspezifische Abordnungen können auch über mehrere Jahre erfolgen. Abordnungen und Teilabordnungen werden jährlich neu verhandelt. Trennungsgeld bzw. Reisekosten werden nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung bzw. des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei Teilabordnungen ist außerdem zu beachten: „Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb der Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule notwendig ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat (s. VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen IV, 2.7.)

Transparenz bei Versetzungen oder Abordnungen:

Generell gilt, es ist wichtig, dass alle Schritte der Entscheidungsfindung bei Versetzungen oder Abordnungen den betroffenen Lehrkräften transparent zu machen. Dazu soll der vorliegende Vorschlag für das Auswahlverfahren der zu versetzenden bzw. abzuordnenden Lehrkräfte hilfreich sein. Transparentes Vorgehen setzt offene Gespräche zwischen allen Beteiligten (Schulleitung, betroffene Lehrkräfte, Personalrat, Schulräte ...) voraus. Die Herauslösung einer Lehrkraft aus einem Kollegium muss aus den jeweiligen konkreten Gegebenheiten begründet und verantwortet werden.

Wer kommt für eine Versetzung / Abordnung aus dienstlichen Gründen in Frage?

In der Regel sind dies Lehrkräfte, die eine Klasse abgeben oder aus anderen Gründen aus dem Kollegium herausgelöst werden können. Besondere Rücksichtnahme gilt Schwerbehinderten (und Gleichgestellten) sowie Schwangeren.

Kriterien für die Benennung können in der **GLK** konkretisiert werden.

Wie sollte das Verfahren der Benennung ablaufen?

- Die Schulleitung gibt die Notwendigkeit einer Versetzung/Abordnung dem gesamten Kollegium zur Kenntnis.
- Findet sich niemand, der sich freiwillig dazu bereit erklärt, benennt die Schulleitung alle in Frage kommenden Lehrkräfte, die aus dem Kollegium herausgelöst werden können und macht im Sinne der Transparenz allen Beteiligten die Namen bekannt.
- Jede Lehrkraft hat die Möglichkeit, dienstliche und persönliche Angaben mündlich und schriftlich vorzutragen und zur beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen.
- Nach Möglichkeit findet ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten mit der Schulleitung statt. Auf Wunsch können auch Einzelgespräche stattfinden.

Hinweis: In der Regel zählen dienstliche vor persönlichen Gründen; die Gewichtung der Gesichtspunkte hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die folgenden wesentlichen Aspekte werden z. B. in die Überlegungen einbezogen:

Dienstliche Gründe: Lehrauftrag / Klassenführung, Dienstaltes, bisherige Abordnung oder KV-Tätigkeit, besondere Aufgaben / Fachbereiche an der Schule.

Persönliche Gründe: Lebensalter, Wohnort, familiäre Situation, Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung an der Schule zu finden. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, entscheidet das Staatliche Schulamt auf Grund der vorliegenden Informationen. Diese Entscheidung wird dem Örtlichen Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt.

Selbstverständlich können sich schon vorher alle Lehrkräfte mit der Bitte um Unterstützung an den Personalrat wenden.

- Das Staatliche Schulamt teilt der betreffenden Lehrkraft die Entscheidung über eine Versetzung oder Abordnung mit. (Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit)
- Erhebt die Lehrkraft gegen die Entscheidung Widerspruch, prüft das SSA, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Kommt keine Einigung zustande, wird die Maßnahme dem Regierungspräsidium (Abt. 7 - Schule und Bildung) zur Klärung vorgelegt.
- Über die schließlich getroffene Personalentscheidung werden alle angehörtten Lehrkräfte informiert.